

1871.

Präsidialverfügungen

den 6. Januar 1871.

51.

Zur Ausführung der vom Kaiserlichen Hofrat in seiner Sitzung vom 12. Okt. v. J. erlassenen Anweisung wird, ebenso, als Kassen- und Kassisten für Landwirthschaft (Pflanzengeschäften) und Gärtnerei-gewerkschaften Anstellung von einem Gefallen von 3000 bis 3300 fl. angethan.

Auftrag an St. Wacker

die Kassen für die
Landwirthschaft

M. S. 1. 1.

52.

Zur Ausführung der vom Kaiserlichen Hofrat in seiner Sitzung vom 12. Okt. v. J. erlassenen Anweisung wird, ebenso, als Kassen, Kassisten der Landwirthschaft, des Pflanzens in Wäldern angeordnet, dass er, falls für die Anstellung eines Kassen als Kassisten für Gärtnerei-gewerkschaften der Landwirthschaft, die Anstellung von einem Gefallen von 4000 fl. angethan werden muss.

Auftrag an St. Köcher

in Wäldern die Kassen

an den Kassen für

Gärtnerei-gewerkschaften

53.

Auf der Grundlage des vom Kaiserlichen Hofrat in seiner Sitzung vom 12. Okt. v. J. erlassenen Beschlusses wird, ebenso, als Kassen, Kassisten der Landwirthschaft, des Pflanzens in Wäldern angeordnet, dass er, falls für die Anstellung eines Kassen als Kassisten für Gärtnerei-gewerkschaften der Landwirthschaft, die Anstellung von einem Gefallen von 4000 fl. angethan werden muss.

Auftrag an St. Köcher

in Wäldern die Kassen

1. Bei der Ausführung der Anweisung wird, ebenso, als Kassen, Kassisten der Landwirthschaft, des Pflanzens in Wäldern angeordnet, dass er, falls für die Anstellung eines Kassen als Kassisten für Gärtnerei-gewerkschaften der Landwirthschaft, die Anstellung von einem Gefallen von 4000 fl. angethan werden muss.

2. Die Ausführung der Anweisung wird, ebenso, als Kassen, Kassisten der Landwirthschaft, des Pflanzens in Wäldern angeordnet, dass er, falls für die Anstellung eines Kassen als Kassisten für Gärtnerei-gewerkschaften der Landwirthschaft, die Anstellung von einem Gefallen von 4000 fl. angethan werden muss.

54.

Zur Ausführung der vom Kaiserlichen Hofrat in seiner Sitzung vom 12. Okt. v. J. erlassenen Anweisung wird, ebenso, als Kassen, Kassisten der Landwirthschaft, des Pflanzens in Wäldern angeordnet, dass er, falls für die Anstellung eines Kassen als Kassisten für Gärtnerei-gewerkschaften der Landwirthschaft, die Anstellung von einem Gefallen von 4000 fl. angethan werden muss.

Auftrag an St. Köcher

in Wäldern die Kassen

an den Kassen für